

**07.09.20****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Vk - AV - In - U

zu **Punkt ...** der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020

---

**... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,  
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Vk

1. Zur Eingangsformel und zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 29 Absatz 10 Satz 2, Absatz 11 bis 13 StVZO), Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 69a Absatz 2 Nummer 17 StVZO)

- a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, e bis n, p und r bis x, Nummer 3 Buchstabe g, Nummer 7 und 17 und Absatz 3a, des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 47 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1a

und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und w durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i, l und m durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe n durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p und r durch Artikel 137 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und § 6 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965) eingefügt worden sind, § 6a Absatz 2, § 26a Absatz 1 im einleitenden Satzteil und § 47 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 26a Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden sind, und § 47 Nummer 1a durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:“

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen, bei denen nach Nummer 2.1 Anlage VIII eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist, zusammen mit dem Prüfprotokoll, zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin auszuhändigen.“

- b) Die Absätze 11, 12 und 13 werden aufgehoben.‘
- bb) Nummer 23 Buchstabe a ist folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:
- „cc) Die Nummer 17 wird aufgehoben.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Aufgrund rechtsförmlicher Erwägungen wird die Eingangsformel angepasst.

Zu Buchstabe b:

Gemäß der Verordnung sollen die Absätze 11, 12 und 13 des § 29 StVZO gestrichen werden, die das Führen eines Prüfbuches bei Fahrzeugen regeln, die gemäß Anlage VIII StVZO der Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen unterliegen.

Gemäß der Verordnung ist das Führen eines Prüfbuches nicht mehr nötig, da ein aktueller Nachweis durchgeführter Prüfungen während der in § 29 Absatz 10 genannten Nachweispflicht mit den Untersuchungsberichten und Prüfprotokollen geführt werden kann. Insbesondere Prüfnachweise über Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO sind inzwischen aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufbar. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

Dementsprechend sollten die Anforderungen, die an anderen Stellen auf das Prüfbuch verweisen, entsprechend klargestellt und geändert werden.

- AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa  
(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVZO)  
Artikel 2 (Änderung der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa sind in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „ , wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung eingesetzt werden“ zu streichen.
- b) Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Arbeitsgeräte und Fahrzeuge sind bereits als land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge eingegrenzt. Ein weiterer Verweis auf land- oder forstwirtschaftliche Zwecke ist daher nicht nötig und würde hier faktisch eine erhebliche Verunsicherung schaffen, da die in § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) definierten land- oder forstwirtschaftliche Zwecke offen formuliert sind und sich daher nicht als rechtliche Abgrenzungsdefinitionen eignen. Die daraus folgenden Auslegungsschwierigkeiten würden zu erheblichen Unsicherheiten sowie einer Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten führen.

Zu Buchstabe b:

Der Bodenschutz mit Breitreifen beschränkt sich nicht nur auf land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern umfasst wesentlich mehr Bereiche. Eine Verknüpfung mit den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken nach § 6 Absatz 5 ist nicht zielführend, da es keine vollumfängliche Abgrenzung der land- oder forstwirtschaftliche Zwecke geben wird. Ein Verweis auf andere Gesetze ist zudem für alle Beteiligten in der Umsetzung unbefriedigend und birgt die Gefahr einer Nichtanpassung bei Änderung der Gesetze.

Weiterhin ergibt sich ein Konflikt der 35. Ausnahme VO mit dem EU-Recht. Die Verordnung (EU) 167/2013 wurde mit der delegierten Verordnung (EU) 2018/829 vom 15. Februar 2018 angepasst. Darin heißt es im Anhang I (in Auszügen):

7. Anhang XXI wird wie folgt geändert:

2.1. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse T oder C betragen:

2.1.2. Breite: 2,55 Meter (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden); Die Breite kann auf bis zu 3,00 Meter erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf die Montage der Reifen, der Gummiketten oder Doppelreifenkonfigurationen für den Bodenschutz, einschließlich Spritzschutzsystemen, zurückzuführen ist, sofern die Breite der dauerhaften Fahrzeugstruktur höchstens 2,55 Meter beträgt und das Fahrzeug, für das eine Typgenehmigung erteilt wurde, ebenfalls mit mindestens einem Reifensatz oder Gummiketten ausgestattet ist, durch den/die sich das Fahrzeug nicht auf mehr als 2,55 Meter verbreitern darf.

2.3. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse R betragen:

2.3.2. Breite: 2,55 Meter (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden). Die Breite kann auf bis zu 3,00 Meter erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

a) der Einsatz von Reifenkonfigurationen für den Bodenschutz, sofern das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgestattet sein kann, ohne dass es sich dadurch auf mehr als 2,55 Meter verbreitert. Die zu Transportzwecken notwendige Fahrzeugstruktur darf höchstens 2,55 Meter breit sein. Kann das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgestattet sein, ohne dass seine

Breite dadurch 2,55 Meter überschreitet, darf das Fahrzeug durch die Anbringung von Spritzschutzsystemen nicht breiter werden als 2,55 Meter.

Somit besagt selbst die EU-Verordnung, dass Traktoren (Klasse T), Gleiskettenfahrzeugen (Klasse C) und land- oder forstwirtschaftliche Anhänger (Klasse R) mit entsprechenden Reifen für den Bodenschutz, bis zu 3,00 Meter breit sein können. Dabei ist der Bodenschutz eben nicht auf bestimmte Zwecke begrenzt.

Nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Laut Begriffsbestimmungen des BBodSchG sind (§ 2 Absatz 3) schädliche Bodenveränderungen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Nach unserer Auffassung fallen hierunter auch Bodenverdichtungen, da sie zu erheblichen Nachteilen führen. Zur Vermeidung dieser Bodenverdichtungen ist der Einsatz bodenschonender Breitbereifung grundsätzlich sinnvoll, unabhängig davon, ob es sich um land- oder forstwirtschaftliche oder andere Flächen handelt.

In der Praxis würde die unterschiedlichen Vorgaben der 35. Ausnahmereordnung (Artikel 2) und der Verordnung (EU) 167/2013 bedeuten, dass ein EU-typgenehmigter Traktor und Anhänger in Deutschland mit der entsprechenden Bereifung bis zu 3,00 Meter fahren darf. (Gleichstellung mit anderen EU-Ländern), während ein Traktor mit nationaler Typgenehmigung unter die 35. Ausnahmereordnung fallen würde und nur 3,00 Meter breit sein darf, wenn er die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke nach § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung erfüllt. Diese unterschiedlichen Möglichkeiten werden bei allen Beteiligten zu Unstimmigkeiten und Rechtsstreitigkeiten mit uneinheitlichen Einzelfallentscheidungen führen, die letztlich der Sache nicht dienlich sind. Zudem wird angesichts des Umstandes, dass für den Einsatz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und deren Anhängern in Abhängigkeit von deren Einsatzzweck dann zukünftig Ausnahmegenehmigungen für die Anwender erforderlich wären, ein erheblicher und zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung begründet und mithin zusätzliche Bürokratie aufgebaut.

Ergänzend zur Streichung des Artikels 2 wäre eine vollständige Aufhebung der 35. Ausnahmereordnung mit einem Verweis auf die Verordnung (EU) 167/2013 denkbar.

AV 3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 StZVO)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. einziehbare Stufen, sofern betriebsbereit und bei Fahrzeugstillstand, und einziehbare Elemente, die zur Ladungssicherung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen,“

Begründung:

Nach § 22 Absatz 2 der StVO dürfen Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 Meter sein. Die Sicherung der Ladung von zum Beispiel Stroh- und Heuballen ist dabei sehr schwierig. Mittlerweile gibt es aber sehr gute technische Lösungen mit hydraulischen Klemmgattern. Dies führt allerdings dazu, dass diese einziehbaren Klemmgatter die Fahrzeugbreite von 2,55 Meter beim Transport der Ladung überschreiten. Da es immer wieder Unstimmigkeiten diesbezüglich gibt, wäre die Aufnahme dieser Ladungssicherungselemente unter die Ausnahmen klärend. Auch die Verordnung (EU) 2015/208 Anhang XXI 1.2 bietet dazu die Möglichkeit: nicht berücksichtigt werden bei der Breitenermittlung „Einziehbare Elemente (zum Beispiel klappbares Trittbrett) und flexible Schmutzfänger“. Das klappbare Trittbrett ist hier nur ein Beispiel und keine abschließende Aufzählung. In der englischen Fassung der Verordnung wird dies sogar noch weitergefasst: „any folding components such as lift-up footrests and flexible mud-flaps“. Aus Sicht der EU-Verordnung fallen somit alle einziehbaren Elemente unter Einrichtungen, die bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht zu berücksichtigen sind.

Vk 4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 32a Satz 5 StVZO)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 5)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 32a Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen keine Anhänger zum Zwecke der Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden, mit Ausnahme von Beförderungen, die ausschließlich der Zweckbestimmung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen.“

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Bezeichnung „Anhänger zur Güter- oder Personenbeförderung“ könnte dahingehend missverstanden werden, dass überhaupt keine Anhänger verwendet werden dürfen, die zur Güterbeförderung bestimmt oder geeignet sind.

Beabsichtigt ist aber, die Beförderung von Zubehör und Gütern auf Anhängern zu ermöglichen, die der Zweckbestimmung der ziehenden selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen. Beförderungen auf Anhängern zu anderen Zwecken sollen dagegen ausgeschlossen sein.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 32a Satz 6 - neu - StVZO)

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 4)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

,7. Dem § 32a werden folgende Sätze angefügt:

„Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen keine Anhänger zur Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden. Anhänger, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter, Arbeitsgeräte und Zubehörteile befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.“ ‘

Begründung:

Die Mitnahme von Anhängern zur Güterbeförderung hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen hat in der Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Bedeutung. So werden, insbesondere zur Verrichtung von Erntearbeiten, Anhänger zum Transport von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Erntevorsätzen für die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt. Aktuell besteht dazu folgende Regelung (Kommentar zu § 2 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV), Kirschbaum Verlag: Anhänger hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: ... Ausnahmen gelten nur für Anhänger, auf denen land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter, Arbeitsgeräte und Erzeugnisse befördert werden. (1989)).

In den Erläuterungen zu dieser Verordnung wird lediglich darauf hingewiesen, dass ein Mitführen von Anhängern zum beschränkten Transport eigenen Zubehörs oder von Anhänger-Arbeitsmaschinen möglich ist. Für die Land- und Forstwirtschaft ist dies nicht ausreichend.

Vk 6. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 32e Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 32e Absatz 1 die Nummern 2 bis 5 durch folgende Nummern 2 bis 4 zu ersetzen:

„2. T2, T3 mit einer Leermasse größer als 400 kg,

3. T4.3 mit einer Leermasse größer als 400 kg,

4. C1, C2, C3, C4.1, C4.2 und C4.3 mit einer Leermasse größer als 600 kg.“

Begründung:

Die harmonisierten Typgenehmigungsvorschriften schreiben Schutzstrukturen für Fahrzeuge der Klassen T2 und T3 ab einer Leermasse größer als 400 Kilogramm vor. In der vorliegenden Verordnung scheint es sich um einen Übertragungsfehler zu handeln.

- Vk 7. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 49a Absatz 1 Satz 2 StVZO), Nummer 27 Buchstabe a (Anlage VIIIb Nummer 2.1b StVZO), Nummer 30 (Anlage VIIIe Nummer 8.4 StVZO), Artikel 7 Nummer 2 und 3 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)
- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 15 Buchstabe a sind in § 49a Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Anzeige“ die Wörter „ , wenn diese selbst leuchten oder von hinten beleuchtet sind“ einzufügen.
- [Vk] = 8. [bb) In Nummer 27 Buchstabe a sind in Nummer 2.1b nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung“ einzufügen.]
- {Vk} = 9. {cc) Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:
- „30. In Anlage VIIIe wird Nummer 8.4 gestrichen.“
- b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind die Wörter „Artikel 1 Nummer 30 und“ zu streichen.
- bb) In Nummer 3 ist nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „ , Anlage VIII“ einzufügen.}

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die bisherige Formulierung definiert außenwirksame Anlagen zur variablen oder dynamischen optischen Anzeige als lichttechnische Einrichtung, auch wenn diese nicht selbst leuchten oder nicht von hinten beleuchtet sind. Dies würde damit auch Anlagen betreffen, deren optisches Erscheinungsbild und technische Funktion keiner Leuchte entsprechen und die damit nicht den lichttechnischen Einrichtungen zugerechnet werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Klarstellung, dass der Ordnungsstand gemeint ist, der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung Geltung hatte.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die in den Nummern 8.4.1 und 8.4.2 der Anlage VIIIe StVZO gesondert geregelte Datenübermittlung von der Zentralen Stelle an das KBA kann entfallen, da die entsprechenden Daten zwischenzeitlich gemäß § 34 FZV im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert werden. Der für die Erstellung der Statistiken nach Nummern 8.4.1 und 8.4.2 erforderliche Zugang zum ZFZR ist auf Basis des KBA-Gesetzes (§ 2 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe b Doppelbuchstabe cc beziehungsweise Buchstabe c) möglich. Die Aufhebung der Spezialregelung in Anlage VIIIe StVZO führt zu einer zur Reduzierung von Meldepflichten und ermöglicht zum anderen die statistisch-methodische Verbesserung des vor circa zehn Jahren erstellten Modell- und Hochrechnungsverfahrens für die Fahrleistungsstatistik.

Die Regelungen in Nummern 8.4.2 (Absatz 3) und 8.4.3 über die Veröffentlichung und Übermittlung der Statistik an andere Stellen bedürfen keiner besonderen Rechtsgrundlage. Es gelten die allgemeinen Regelungen Amtlicher Statistik in beiderlei Hinsicht.

Durch die Neufassung der Nummer 30 wird zugleich die beabsichtigte Änderung der Nummer 6 der Anlage VIIIe StVZO gestrichen. Der ursprünglichen Änderung kann nicht zugestimmt werden. Das BMVI hat die Zentrale Stelle in der heutigen Form wesentlich mitentwickelt und bestimmt. Für einen derartig weitreichenden Wechsel in der Struktur der Zentralen Stelle wird keine Notwendigkeit gesehen. Ein Rückzug des BMVI und des KBA aus dem Kontrollbeirat wäre, nicht zuletzt aufgrund der stets guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb des Kontrollbeirates und mit den aufsichtführenden Ländern in den letzten Jahren, sehr zu bedauern. Eine Anpassung der Strukturen der Zentralen Stelle setzt intensive Abstimmungen zwischen Bund und Ländern voraus. Diese haben bislang nicht stattgefunden. Dies wird zum Beispiel auch durch die Tatsache belegt, dass sich das BMVI – obwohl es sich aus der Zentralen Stelle zurückziehen will – weiterhin vorbehält, die Geschäftsordnung der Zentralen Stelle zur Prüfung vorgelegt zu bekommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Nummer 30.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Aufgrund der inhaltlich engen Verzahnung von Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO ist es erforderlich, dass beide Anlagen während des Übergangszeitraums alternativ angewandt werden können.

Vk 10. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b (§ 72 Absatz 2 Nummer 1 – neu – StVZO)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b ist § 72 Absatz 2 folgende neue Nummer 1 voranzustellen:

„1. Für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die vor dem 1. November 2021 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 32e in der vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Tages] gelten- den Fassung weiter anzuwenden.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b sind in § 72 Absatz 2 die bisherigen Nummern 1 bis 9 als Nummer 2 bis 10 zu bezeichnen.

Begründung:

Für die Umsetzung des § 32e StVZO sind entsprechende Übergangsvorschriften erforderlich, die bereits in einem früheren Entwurfsstand dieser Verordnung enthalten waren und daher wiederaufgenommen werden sollten.

Vk 11. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a,  
Buchstabe b,  
Nummer 27 Buchstabe a und  
Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd  
(Anlage VIII Nummer 3.1.1.1 Satz 1 und 3.1.1.2 Satz 1,  
Anlage VIIIb Nummer 2.1b und  
Anlage VIIIc Nummer 2.12 – neu – StVZO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist Nummer 3.1.1.1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichend von Nummer 3.1.1 darf die Untersuchung des Motor- managements-/Abgasreinigungssystems (Inspektion im Sinne der ISO/IEC 17020:2012) der Kraftfahrzeuge nach Nummer 1.2.1.1 in Ver- bindung mit Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa als eigenständiger Teil der

Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage VIIIb oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden.“

bb) In Buchstabe b ist Nummer 3.1.1.2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichend von Nummer 3.1.1 darf die Untersuchung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen (Inspektion im Sinne der ISO/IEC 17020:2012) nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nummer 6.8.5 als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage VIIIb oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden.“

b) In Nummer 27 Buchstabe a sind in Nummer 2.1b nach den Wörtern „nachzuweisen ist“ die Wörter „(Inspektionsstelle Typ A)“ einzufügen.

c) Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

,dd) Folgende Nummern 2.11 und 2.12 werden angefügt:

„2.11 der Antragsteller nachweist, dass ... (weiter wie Regierungsvorlage)

2.12 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen der BIV oder die anerkannte Werkstatt, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der anerkannten Werkstatt verantwortlichen Personen sowie ihre Mitarbeiter nicht mit der Durchführung von hoheitlichen Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung, insbesondere mit der Hauptuntersuchung zur Beurteilung des Fahrzeugzustandes, befasst sein. Die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems und die Prüfung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen sind hiervon ausgenommen, ebenso die Sicherheitsprüfung sowie die Untersuchungen nach § 57b und § 57d StVZO. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht zulässig.“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Untersuchung des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems und die Untersuchung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen abweichend von Anlage VIII Nummer 3.1.1 nur dann als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung bescheinigt werden darf, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind und andererseits die Klarstellung, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (aaSoP) weiterhin die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems und der Gasanlagen sowie Sicherheitsprüfungen vornehmen darf.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung, welcher Typ der Inspektionsstelle in diesem Fall gemeint ist.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine neue Nummer 2.12 angefügt. Diese soll gewährleisten, dass die AU-/AUK-/SP-Werkstätten und der BIV, als Inspektionsstellen Typ C der ISO/IEC 17020:2012, keine weiteren Teile der Hauptuntersuchung als auch die Hauptuntersuchung selbst durchführen dürfen, die nach wie vor den Überwachungsorganisationen und Technischen Prüfstellen als Inspektionsstellen Typ A der ISO/IEC 17020:2012 vorbehalten sind (vgl. Anlage VIIIb Nummer 6.6 StVZO).

Vk 12. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe i (Anlage VIII Nummer 3.2.1 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe i sind in Nummer 3.2.1 Satz 1 nach den Wörtern „Die Durchführung der Sicherheitsprüfung (Inspektion im Sinne der ISO/IEC 17020:2012) kann von“ die Wörter „einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer,“ einzufügen.

Begründung:

In die Aufzählung des Berechtigungskreises ist der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr) mit aufzunehmen.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (Anlage VIIIc Nummer 6 und 6.1 StVZO)

Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 sind die Wörter „und den BIV“ zu streichen.

- b) In Nummer 6.1 sind die Wörter „und die Obersten Landesbehörden üben die Aufsicht über den BIV aus“ zu streichen.

Begründung:

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) wird in seiner Eigenschaft als Dachorganisation ausschließlich im Rahmen einer Akkreditierung nach DIN ISO 17020 tätig. Die Überwachung, ob der BIV die Akkreditierungsanforderungen einhält, obliegt allein der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). Die Schaffung paralleler Zuständigkeiten der Länder würde einen Systembruch darstellen und das Akkreditierungssystem in Frage stellen. Die Anerkennung des BIV durch eine Oberste Landesbehörde ist nicht vorgesehen, dementsprechend sollte auch die Aufsicht nicht durch eine Oberste Landesbehörde erfolgen. Zudem ist unklar, in welcher Form und mit welchen Mitteln die nach Landesrecht zuständigen Stellen Aufsicht über den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ausüben sollen. Ferner ist die Abgrenzung der jeweiligen Aufsichtsstellen der Länder nicht klar.

- Vk 14. Zu Artikel 4 (Anlage (zu § 1) Nummer 241.5 und 413.1 GebOST)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 4**

**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebühren-Nummer 241.5 wird folgende Gebühren-Nummer 241a eingefügt:  
„... (weiter wie Regierungsvorlage)“
2. In Gebühren-Nummer 413.1 werden die Wörter „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ durch die Wörter „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“ ersetzt.“

Begründung:

Der Einleitungssatz ist wegen der letzten Änderung der Gebührenordnung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) und wegen der zusätzlichen Änderung in der Gebühren-Nummer 413.1 umzuformulieren.

Entsprechend der Änderung der Begriffsbezeichnung von „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ in „leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge“ unter anderem in Artikel 5 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist folglich auch die Bezeichnung in der Gebühren-Nummer 413.1 zu ändern.

Vk 15. Zur Eingangsformel und

zu Artikel 5 Nummer 4a – neu –,

Nummer 6a – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 – neu –,  
§ 50 Absatz 9 – neu – FZV)\*

a) In der Eingangsformel sind die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, c, e, f, h, i, j, k, l, p, r, u und x,“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis f, h bis l, p, r, s, u und x“ zu ersetzen.

b) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen, nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Diensten sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden.“

---

\* bei Annahme mit Ziffer 16, 17, 18 oder 19 redaktionell anzupassen

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

bb) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 50 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Technische Prüfstellen sowie anerkannte Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, denen bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] ein rotes Kennzeichen zugeteilt worden ist, haben bei der Zulassungsbehörde bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden fünften Kalendermonats] die Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes für das ihnen zugeteilte rote Kennzeichen zu beantragen. Ab Erhalt des Fahrzeugscheinheftes gilt für sie § 16 Absatz 3 Satz 3.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen machen eine Ergänzung um den Buchstaben d und s der in der Eingangsformel enthaltenen Angaben über die Rechtsgrundlagen der Verordnung erforderlich. Die Ergänzung um den Buchstaben b bezieht sich auf die Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung in der Folge der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. März 2019 (BGBl. I S. 332) und insbesondere zur Herstellung des systematischen Gleichklangs mit § 19 Absatz 5 Satz 5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

Auch Technische Dienste, die zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen vom Kraftfahrt-Bundesamt benannt sind, verfügen über die nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit, um die vorübergehende Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen zu verantworten. Bisher sind nur die Technischen Prüfstellen und anerkannte Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb StVZO berechtigt, rote Kennzeichen für Prüfungsfahrten zu erhalten. Für die Prüfungsfahrten muss künftig ein Fahrzeugscheinheft mit den geforderten Angaben geführt werden, um die Verwendung des Kennzeichens und den jeweiligen Fahrzeugführer nachvollziehen zu können. Dies ist angemessen, da die Prüfungsfahrten der Technischen Dienste nun auch über längere Strecken erfolgen. Zudem hat sich gezeigt, dass auch für die Prüfungsfahrten der bisherigen Verwendung nach § 16 Absatz 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung nicht durchgängig eine hinreichende Protokollierung gewährleistet ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Ferner soll eine Übergangsregelung für die bisher zugeteilten roten Kennzeichen nach § 16 Absatz 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung geschaffen werden. Auch sie sollen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten der Pflicht zur Führung eines Fahrzeugscheinheftes unterfallen. Um die widerruflich zugeteilten Kennzeichen nicht widerrufen zu müssen, soll die Pflicht der Halter geregelt werden, in einem Übergangszeitraum von sechs Monaten die Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes bei der Zulassungsbehörde zu erwirken.

Vk 16. Zur Eingangsformel undzu Artikel 5 Nummer 6a – neu – (§ 45a Absatz 9 – neu – FZV)\*

- a) In der Eingangsformel sind nach den Wörtern „§ 6a Absatz 2 Satz 1,“ die Wörter „§ 6g Absatz 4 Satz 1 Nummer 9,“ einzufügen.
- b) In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Dem § 45a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die von einem Hersteller übermittelten und gespeicherten Daten dürfen diesem zur Beseitigung von Fehlern und zur Vervollständigung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt und zu diesen Zwecken verwendet werden. Soweit dies für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist, darf das Kraftfahrt-Bundesamt dem Hersteller von zugelassenen Fahrzeugen, für die er noch keine Daten im Sinne des Absatzes 4 oder 5 übermittelt hat, deren Fahrzeug-Identifizierungsnummern zum Zweck der Ergänzung der fehlenden Daten übermitteln.“ ‘

Begründung:

Der neue Absatz 9 enthält in Satz 1 eine Regelung, die § 42 StVG entlehnt ist, um auch in der Zentralen Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen eine Fehlerkorrektur gewährleisten zu können. Falls dem Kraftfahrt-Bundesamt Zweifel an der Korrektheit oder Vollständigkeit der Inhalte der Datenbank bekannt werden, kann es die Klärung bei dem betreffenden Fahrzeughersteller einleiten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Übereinstimmungsbescheinigungen trägt ungeschmälert der jeweilige Hersteller die Verantwortung.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 15, 17, 18 oder 19 redaktionell anzupassen

Die Befugnis zur Datenübermittlung soll nach Satz 2 auch gelten, wenn auffällt, dass zu einem bereits in Deutschland zugelassenen Fahrzeug bisher keinerlei Daten in der Datenbank hinterlegt sind. Sofern die Hersteller nicht zur Datenlieferung verpflichtet waren (§ 45a Absatz 4 FZV), sind sie nach § 45a Absatz 5 FZV gleichwohl berechtigt, die Daten nachzuliefern. Dies liegt angesichts der Verwendungszwecke der Datenbank auch in ihrem Interesse. Hierzu bedürften sie aber der Möglichkeit, anhand ihnen vom KBA zu benennender FIN die Datensätze spezifisch nachzuliefern. Dieses Verfahren ist insbesondere erforderlich, damit Deutschland seiner unionsrechtlichen Pflicht der Datenübermittlung für die Zwecke des CO<sub>2</sub>-Monitorings nach der Verordnung (EU)

Nr. 2019/631 mit besserer Qualität als bisher – und von der Kommission daher mehrfach beanstandet und für spätestens 2020 angemahnt – nachkommen kann.

Vk 17. Zu Artikel 5 Nummer 6a – neu – (§ 50 Absatz 1a – neu – FZV)\*

In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Hubraum 50 cm<sup>3</sup> übersteigt, sind verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d der Anlage 4 zuzuteilen, es sei denn, der Halter stellt einen abweichenden Antrag.“

Begründung:

Die Anbringung von vorgeschriebenen Kennzeichen nach Anlage 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verursacht bei den betroffenen Oldtimermotorrädern in der Praxis technische Probleme, da die Motorräder bis zu dem historischen Datum bauartbedingt auf die verkleinerten Kennzeichen ausgelegt waren. Daher soll auf Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses „Fahrzeugzulassung“ an die Übergangsregelung aus § 72 StVZO zu § 60 Absatz 1 in der bis zum 28. Februar 2007 geltenden Fassung angeknüpft werden. Sie soll mit dem einheitlichen Stichtag des 1. Januar 1959 verbindlich für alle erfassten Oldtimermotorräder eingeführt werden.

Dieses Problem wurde in den Ländern bislang mit unterschiedlicher Ausnahmepaxis gelöst. Mit der Einführung der Regelung soll eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 15, 16, 18 oder 19 redaktionell anzupassen

Vk 18. Zur Eingangsformel und zu Artikel 5 Nummer 6a – neu – (§ 50 Absatz 8 FZV)\*

- a) In der Eingangsformel sind nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a,“ die Angabe „b,“ und nach der Angabe „r,“ die Angabe „s,“ einzufügen.
- b) In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:
- 6a. § 50 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Fahrzeuge, die nach der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] gültigen Fassung dieser Verordnung als zulassungspflichtig zugelassen worden sind und die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 12 erfüllen, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieser Verordnung] als nach § 3 Absatz 3 zugelassen.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen machen eine Ergänzung um den Buchstaben s der in der Eingangsformel enthaltenen Angaben über die Rechtsgrundlagen der Verordnung erforderlich. Die Ergänzung um den Buchstaben b bezieht sich auch bereits auf die Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe b:

Mit der Regelung soll eine Übergangsvorschrift geschaffen werden, die den Zulassungsstatus der bisher pflichtgemäß zugelassenen Fahrzeuge der Klasse L6e (Klasseneinteilung nach der Verordnung (EU) Nr. 68/2013) angesichts der künftigen Zulassungsfreiheit solcher Fahrzeuge formal bereinigt.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 15, 16, 17 oder 19 redaktionell anzupassen

Vk 19. Zu Artikel 5 Nummer 6a – neu – (Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 6 und 7 FZV)\*

In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden nach den Wörtern „eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr“ die Wörter „oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden die Wörter „Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest“ durch die Wörter „Wird in einem solchen Gutachten festgestellt“ ersetzt.“

Begründung:

Die Technischen Prüfstellen und die Technischen Dienste sollen gleichbehandelt werden. Die zuständigen Vertreter der obersten Landesbehörden haben diesem bundeseinheitlichen Vorgehen zugestimmt (168. Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“) und dieses in einer Verkehrsblattverlautbarung (VkBl. 2019 Seite 916) dargelegt. Entsprechend S. 916, Fußnote 1 soll dies nun auch im Verordnungstext für Begutachtungen im Hinblick auf Gutachten zu Kennzeichengröße und Anbringungsstelle klargestellt werden.

Vk 20. Zur Eingangsformel und

In zu Artikel 6 (Änderung der BKatV)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 21)

- a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, e bis n, p und r bis x, Nummer 3 Buchstabe g, Nummer 7 und 17 und Absatz 3a, des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 26a und des § 47 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1a und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen

---

\* bei Annahme mit Ziffer 15, 16, 17 oder 18 redaktionell anzupassen

§ 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und w durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i, l und m durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe n durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p und r durch Artikel 137 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und § 6 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965) eingefügt worden sind, § 6a Absatz 2, § 26a und § 47 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, und § 47 Nummer 1a durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:“

b) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

### **„Artikel 6**

#### **Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 39.1, 41, 50, 50.1, 50.2, 50.3, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3, 135, 135.1, 135.2, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1 oder“.

(2) § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 21 km/h innerhalb oder mindestens 26 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 21 km/h innerhalb oder mindestens 26 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften begeht.

(3) Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

2. In der laufenden Nummer 2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

3. In der laufenden Nummer 2.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„80 €“

4. In der laufenden Nummer 2.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

## 5. Die laufende Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„11	Zulässige Höchst-geschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18 § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buch- stabe b § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4, lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahr- zeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3 mit Zusatzzeichen, das den Fahr- zeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 49 (Zeichen 274), lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2) § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5“	

6. Die laufenden Nummern 19.1 und 19.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277, 277.1) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	150 €
19.1.1	– mit Gefährdung	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	250 € <b>Fahrverbot 1 Monat“</b>

7. In der laufenden Nummer 23 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“

8. In der laufenden Nummer 23.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 5“

9. In der laufenden Nummer 24 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 4 Satz 5  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“

10. In der laufenden Nummer 25 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

§ 5 Absatz 4 Satz 6  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“

11. In der laufenden Nummer 39 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

12. In der laufenden Nummer 39.1 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„140 €  
Fahrverbot 1 Monat“

13. In der laufenden Nummer 41 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„140 €  
Fahrverbot 1 Monat“

14. Die laufende Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„45	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts beim Rechts-abbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	§ 9 Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 9	70 €“

15. In der laufenden Nummer 50 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„200 €  
Fahrverbot 1 Monat“

16. In der laufenden Nummer 50.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 11“

17. Nach der laufenden Nummer 50.3 werden folgende laufende Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„50a	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	§ 11 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 11	240 € <b>Fahrverbot 1 Monat</b>
50a.1	– mit Behinderung	§ 11 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 11	280 € <b>Fahrverbot 1 Monat</b>
50a.2	– mit Gefährdung		300 € <b>Fahrverbot 1 Monat</b>
50a.3	– mit Sachbeschädigung		320 € <b>Fahrverbot 1 Monat“</b>

18. In der laufenden Nummer 51 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

19. In der laufenden Nummer 51.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

20. In der laufenden Nummer 51a wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

21. In der laufenden Nummer 51a.1 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

22. Nach der laufenden Nummer 51a.1 werden folgende laufende Nummern 51a.2 und 51a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„51a.2	– mit Gefährdung		80 €
51a.3	– mit Sachbeschädigung		100 €“

23. In der laufenden Nummer 51b wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

24. In der laufenden Nummer 51b.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

25. In der laufenden Nummer 51b.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

26. In der laufenden Nummer 51b.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

27. In der laufenden Nummer 51b.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

28. In der laufenden Nummer 52 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„25 €“

29. In der laufenden Nummer 52.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

30. In der laufenden Nummer 52.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

31. In der laufenden Nummer 52.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

32. Die laufenden Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a	Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
52a.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	70 €
52a.2	– länger als 1 Stunde	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
52a.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	80 €“

33. Nach der laufenden Nummer 52a.2.1 werden folgende laufende Nummern 52a.3 und 52a.4 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a.3	– mit Gefährdung		80 €
52a.4	– mit Sachbeschädigung		100 €“

34. In der laufenden Nummer 53 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

35. In der laufenden Nummer 53.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

36. Die laufende Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54	Unzulässig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) in den in § 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genann- ten Fällen oder in den Fäl- len der Zeichen 201, 295, 296, 306, 314 mit Zusatz- zeichen und 315 StVO	§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2, § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	10 €“

37. In der laufenden Nummer 54.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12  
§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer  
3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen  
296) Spalte 3 Nummer 2,  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4  
§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,  
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr.  
10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5“

38. In der laufenden Nummer 54.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5

§ 49 Absatz 1 Nummer 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer  
3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen  
296) Spalte 3 Nummer 2

§ 49 Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,  
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr.  
10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2

§ 49 Absatz 3 Nummer 5“

39. In der laufenden Nummer 54.2.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer  
3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen  
296) Spalte 3 Nummer 2

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,  
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr.  
10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1 Absatz 3 Nummer 5“

40. Nach der laufenden Nummer 54.2.1 werden folgende laufende Nummern 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54.3	Unzulässig gehalten in den Fällen des Zeichens 245, auch in Verbindung mit dem Zeichen 299	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
54.3.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.3.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.3.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €
54.4	Unzulässig geparkt in den Fällen der Zeichen 224, 245, jeweils auch in Verbindung mit dem Zeichen 299	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €

54.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €
54.4.4	– länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €

54.4.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €“
----------	------------------------	--	--------

41. Die laufende Nummer 54a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a	Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nummer 3 § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €“

42. In der laufenden Nummer 54a.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

43. Die laufende Nummer 54a.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.2	– mit Gefährdung		80 €“

44. Nach der laufenden Nummer 54a.2 wird folgende laufende Nummer 54a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.3	– mit Sachbeschädigung		100 €“

45. Die laufende Nummer 54a.2.1 wird aufgehoben.

46. In der laufenden Nummer 55 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

47. Nach der laufenden Nummer 55 werden folgende laufende Nummern 55a und 55b wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„55a	Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge ge- parkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 3a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 3a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €
55b	Unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharingfahrzeuge geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 4a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 4a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €“

48. In der laufenden Nummer 58 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

49. In der laufenden Nummer 58.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„80 €“

50. Nach der laufenden Nummer 58.1 werden folgende laufende Nummern 58.1.1 und 58.1.2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„58.1.1	– mit Gefährdung		90 €
58.1.2	– mit Sachbeschädigung		110 €“

51. In der laufenden Nummer 58.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„85 €“

52. In der laufenden Nummer 58.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„90 €“

53. In der laufenden Nummer 60 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

54. In der laufenden Nummer 60.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

55. In der laufenden Nummer 63 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

56. In der laufenden Nummer 63.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

57. In der laufenden Nummer 63.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„25 €“

58. In der laufenden Nummer 63.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„30 €“

59. In der laufenden Nummer 63.4 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

60. In der laufenden Nummer 63.5 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

61. In der laufenden Nummer 64 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

62. In der laufenden Nummer 64.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

63. In der laufenden Nummer 117 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„80 €“

64. In der laufenden Nummer 118 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

65. In der laufenden Nummer 131.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
66. In der laufenden Nummer 132 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung  
(StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
67. In der laufenden Nummer 132.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“
68. In der laufenden Nummer 132.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
69. In der laufenden Nummer 132.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“
70. In der laufenden Nummer 132a wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
71. In der laufenden Nummer 132a.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2“
72. In der laufenden Nummer 132a.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

73. In der laufenden Nummer 132a.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2“

74. In der laufenden Nummer 133.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

75. In der laufenden Nummer 133.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

76. In der laufenden Nummer 135 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 38 Absatz 1 Satz 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 3“

77. Die laufenden Nummern 136 und 136.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„136	Dem Schienenverkehr nicht Vorrang gewährt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
136.1	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nummer 1, 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €“

78. Die laufenden Nummern 140 und 140.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237), einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3) benutzt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
140.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €“

79. Die laufende Nummer 141 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141	Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4“	

80. In der laufenden Nummer 141.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

81. In der laufenden Nummer 141.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

82. In der laufenden Nummer 141.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

83. In der laufenden Nummer 141.4 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„25 €“

84. Die laufende Nummer 141.4.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 31 (Zeichen 250, 254) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	30 €“

85. In der laufenden Nummer 141.4.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

86. In der laufenden Nummer 141.4.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

87. In der laufenden Nummer 142 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

88. In der laufenden Nummer 142a wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

89. Die laufende Nummern 144, 144.1 und 144.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„144	Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
144.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	70 €

144.2	– länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €“
-------	------------------------	--	-------

90. Die laufende Nummer 146a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„146a	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Radweg (Zeichen 237), einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240), einem getrennten Rad- und Gehweg (Zeichen 241) die Geschwindigkeit nicht angepasst (soweit nicht von lfd. Nr. 11 erfasst)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16 (Zeichen 237) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3 Satz 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €“

91. In der laufenden Nummer 151.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 4“

92. In der laufenden Nummer 151.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1)  
Spalte 3 Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 4“

93. In der laufenden Nummer 153 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

94. Die laufende Nummer 153a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277, 277.1)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 und lfd. Nr. 53, 54, 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €“

95. In Nummer 189a wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Angabe „Nummer 1a“ durch die Angabe „Nummer 1b“ ersetzt.

96. In Nummer 214a wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Angabe „Nummer 1a“ durch die Angabe „Nummer 1b“ ersetzt.

97. In der laufenden Nummer 246.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1, § 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 22“

98. In der laufenden Nummer 246.4 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1  
§ 49 Absatz 1 Nummer 22“

99. Nach Nummer 253 wird nach der Überschrift „d) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
253a	<b>Erlöschen der Betriebs-erlaubnis</b> Änderungen am Fahrzeug vorgenommen oder vornehmen lassen, die zum Erlöschen der Betriebs-erlaubnis führen	§ 19 Absatz 2 Satz 3 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
253a.1	– als Hersteller oder Importeur		800 €
253a.2	– als Gewerbetreibender		400 €“

100. Im Anhang zu Nummer 11 der Anlage wird Tabelle 1 Abschnitt „a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art“ wie folgt gefasst:

„a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.1.1	bis 10	40	30
11.1.2	11 - 15	55	50

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.1.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrt- antritt	80	70	-	-
11.1.4	16 - 20	80	70	-	-

11.1.5	21 - 25	120	80	-	-
11.1.5a	21 – 25, sofern in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeordnet ist	140	80	1 Monat	-
11.1.6	26 - 30	140	120	1 Monat	-
11.1.6a	26 - 30, sofern in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeordnet ist	160	120	1 Monat	
11.1.6b	26 - 30, sofern neben dem Zeichen 330.1 das Zeichen 123 angeordnet ist	160	140	1 Monat	1 Monat
11.1.7	31 - 40	200	160	1 Monat	1 Monat
11.1.8	41 - 50	280	240	2 Monate	1 Monat
11.1.9	51 - 60	480	440	3 Monate	2 Monate

...

11.1.10	über 60	680	600	3 Monate	3 Monate“
---------	---------	-----	-----	----------	-----------

101. Im Anhang zu Nummer 11 der Anlage wird Tabelle 1 Abschnitt „b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen“ wie folgt gefasst:

„b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	außerhalb
11.2.1	bis 10	55	50
11.2.2	11 - 15	80	55

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.2 der Anlage.

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.2.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrt- antritt	160	120	-	-
11.2.4	16 - 20	160	120	-	-
11.2.5	21 - 25	200	160	1 Monat	-
11.2.5a	21 - 25, sofern in Verbin- dung mit einer Geschwindig- keitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeord- net ist	280	200	1 Monat	-
11.2.6	26 - 30	280	240	1 Monat	1 Monat

11.2.6a	26-30, sofern in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeordnet ist	300	280	1 Monat	1 Monat
11.2.6b	26 - 30, sofern neben dem Zeichen 330.1 das Zeichen 123 angeordnet ist	300	280	1 Monat	1 Monat
11.2.7	31 - 40	360	320	2 Monate	1 Monat
11.2.8	41 - 50	480	400	3 Monate	2 Monate
11.2.9	51 - 60	600	560	3 Monate	3 Monate
11.2.10	über 60	760	680	3 Monate	3 Monate“

102. Im Anhang zu Nummer 11 der Anlage wird Tabelle 1 Abschnitt „c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge“ wie folgt gefasst:

„c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.3.1	bis 10	30	20
11.3.2	11-15	50	40
11.3.3	16-20	70	60

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.3 der Anlage.

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbote in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb
11.3.4	21 - 25	100	70	-	-

11.3.4a	21 - 25, sofern in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeordnet ist	120	70	1 Monat	-
11.3.5	26 - 30	120	100	-	-
11.3.5a	26 - 30, sofern in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h das Zeichen 136, das Zusatzzeichen 1012-50 oder 1012-51 angeordnet ist	140	100	1 Monat	-
11.3.5b	26 - 30, sofern neben dem Zeichen 330.1 das Zeichen 123 angeordnet ist	140	120	1 Monat	1 Monat
11.3.6	31 - 40	160	140	1 Monat	-
11.3.6a	31 - 40, sofern neben dem Zeichen 330.1 das Zeichen 123 angeordnet ist	180	140	1 Monat	1 Monat

11.3.7	41 - 50	200	160	1 Monat	1 Monat
11.3.8	51 - 60	280	240	2 Monate	1 Monat
11.3.9	61 - 70	480	440	3 Monate	2 Monate
11.3.10	über 70	680	600	3 Monate	3 Monate“

### Begründung

#### Zu Absatz 1:

(Neufassung § 4 Absatz 1 Nummer 3 BKatV)

Die Fassung ist notwendig zur vollständigen Auflistung der Tatbestände, bei denen ein Fahrverbot wegen grober Pflichtverletzung in Betracht kommt.

#### Zu Absatz 2:

(Neufassung § 4 Absatz 2 Satz 2 BKatV)

Diese geänderte Fassung enthält eine Verschärfung des Regelbeispiels zur Verhängung eines Fahrverbots wegen eines beharrlichen Pflichtenverstößes. Die Beharrlichkeit (siehe § 25 Absatz 1 StVG, § 4 Absatz 2 BKatV) bei Geschwindigkeitsüberschreitungen liegt bereits ab einer Überschreitung von mindestens 21 km/h innerorts (und auch weiterhin bei 26 km/h außerorts) vor. Damit wird die Neufassung dem Gefahrenpotenzial innerhalb geschlossener Ortschaften gerecht und trägt insbesondere zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrende bei. Das Gefahrenpotenzial für diese schwächeren Verkehrsteilnehmer ist innerorts auch durch das dichtere Verkehrsaufkommen höher als außerorts, sodass eine Differenzierung hier unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angezeigt ist.

#### Zu Absatz 3:

(Änderung Anlage zu § 1 Absatz 1 BKatV)

#### Zu Nummer 1 bis 4:

(Neufassung laufende Nummern 2, 2.1, 2.2 und 2.3)

Die Neufassung der laufenden Nummern 2 ff. BKat beruht auf Nummer 33 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 28) und enthält eine Erhöhung der Geldbußen für die vorschriftswidrige Nutzung des Gehweges. Die Neufassung beinhaltet vor allem im Interesse des Fußgängerschutzes auf Gehwegen eine deutliche Anhebung der Regelsanktionen beim vorschriftswidrigen Befahren von Gehwegen und ebenso im Interesse des Radfahrschutzes beim vorschriftswidrigen Befahren linksseitig angelegter Radwege. Die Beeinträchtigung der Fußgänger durch Fahrzeugverkehr auf Gehwegen ist keineswegs geringer als die Beeinträchtigung von Radfahrern beim unzulässigen Halten auf Schutzstreifen oder die Beeinträchtigung von Fahrzeugführern beim

Halten in „zweiter Reihe“. Die Angleichung der Sanktionen beseitigt ein Schutzdefizit zulasten der Fußgänger, soll einen zumindest gleichwertigen Schutz der Fußgänger und Radfahrer bei der Ausgestaltung des Sanktionsrahmens gewährleisten und damit auch zu einer Änderung des Bewusstseins der Verkehrsteilnehmer beitragen.

Zu Nummer 5:

(Neufassung laufende Nummer 11)

Die im Rahmen der 54. Verordnung in die StVO eingeführten Zeichen 244.3 „Fahrradzone“ und Zeichen 451 „Radschnellweg“ werden wegen ihrer Vergleichbarkeit hinsichtlich der Regelungen zur Fahrradstraße (Zeichen 244.1 StVO) sowie zum Radweg (Zeichen 237 StVO) in den entsprechenden Regeltatbeständen des BKat genannt. Folgende Regeltatbestände werden dabei angepasst: laufende Nummern 11, 52a ff., 140 ff. 146a BKat (vgl. auch Begründungen zu den Nummer 1 bis 5, 20 bis 22, 33 ff., 78 ff. und 90).

Die Zeichen 244.3 und Zeichen 451 StVO werden jeweils sowohl in den Tatbestandsbeschreibungen als auch in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften verankert. Damit ist eine bundeseinheitliche Sanktionierung bei entsprechenden Verstößen gegen Ge- und Verbote dieser Zeichen möglich. Die Geldbußen sind aufgrund der Vergleichbarkeit – insbesondere in Bezug auf ihre Gefährlichkeit für die Verkehrssicherheit – mit Verstößen gegen Zeichen 244.1 sowie Zeichen 237 StVO auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 6:

(Änderung laufende Nummern 19.1 und 19.1.1)

Durch das im Rahmen der 54. Verordnung in die StVO eingeführte Zeichen 277.1 werden die bestehenden Überholverbote für Kraftfahrzeuge jedweder Art um den Sonderfall des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge ergänzt.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der mit den Zeichen verbundenen Ge- und Verbote werden die entsprechenden Regeltatbestände zum Überholen (laufende Nummern 19.1, 19.1.1 und 153a BKat (vgl. auch Begründungen zu Nummer 6 und 94)) als Folgeänderung angepasst. Das Zeichen 277.1 der StVO wird sowohl in der Tatbestandsbeschreibung als auch in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Regeltatbestandes verankert. Damit ist eine bundeseinheitliche Sanktionierung des neuen Überholverbots von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge möglich. Die Geldbußen für einen Verstoß gegen Zeichen 277.1 der StVO sind aufgrund ihrer Vergleichbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Gefährlichkeit für die Verkehrssicherheit – mit Verstößen gegen Zeichen 276 und 277.1 der StVO auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 7 und 8:

(Änderung laufende Nummern 23 und 23.1)

Diese Fassung ist erforderlich wegen der Ergänzung des § 5 Absatz 4 StVO um einen Satz 3 im Rahmen der 54. Verordnung. Der damit neu verankerte Mindestüberholabstand für Kraftfahrzeuge gegenüber zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden soll auch von den entsprechenden Regeltatbeständen des BKat mitumfasst werden.

Zu Nummer 9:

(Neufassung laufende Nummer 24)

Diese Neufassung ist erforderlich wegen der Fassung des § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO (siehe zu Nummer 7 und 8).

Zu Nummer 10:

(Neufassung laufende Nummer 25)

Diese Neufassung ist erforderlich wegen der Fassung des § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO (siehe zu Nummer 7 und 8).

Zu Nummer 11 bis 13:

(Neufassung laufende Nummern 39, 39.1 und 41)

Die Neufassung der laufenden Nummern 39, 39.1 und 41 BKat beruht auf Nummer 34 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 31).

Dieses Sanktionsniveau ist erforderlich, um die notwendigen Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit zu erreichen. Höhere Bußgeldsätze führen zu regelkonformerem Verhalten und sind insofern geeignet, Unfälle mit Verletzten und Toten zu vermeiden. Bei gravierenden Pflichtverletzungen beim Abbiegen mit Gefährdung, welche in der Praxis zu massiven Schädigungen anderer Verkehrsteilnehmenden führen, müssen daher die Bußgelder erhöht werden, und es sind Fahrverbote anzuordnen. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist bei Pflichtverletzungen beim Abbiegen eine Anhebung der Regelsätze und zudem beim Abbiegen mit Gefährdung die Anordnung von Fahrverboten geboten, um bei den Verkehrsteilnehmenden das notwendige Bewusstsein für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens zu schaffen und mit einer ausreichenden spezialpräventiven Sanktion (Besinnungsfunktion) auf diesen groben Verstoß zu reagieren.

Zu Nummer 14:

(Neufassung laufende Nummer 45)

Die neu geschaffene Verhaltensvorschrift des § 9 Absatz 6 StVO, nach der Kfz über 3,5 Tonnen zum Schutz der Rad Fahrenden und zu Fuß Gehenden innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen dürfen, wird nach § 49 Absatz 1 Nummer 9 StVO als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Zur bundesweit einheitlichen Sanktionierungsmöglichkeit wird dazu ein neuer Regeltatbestand in der laufenden Nummer 45 BKat aufgenommen.

Der Regeltatbestand sieht bei Verstoß ein Bußgeld in Höhe von 70 Euro vor. Für Fälle der Gefährdung oder Sachbeschädigung ist Tabelle 4 (zu § 3 Absatz 3) anzuwenden. Im Hinblick auf das Sanktionsgefüge erscheint von dem Gefährdungspotenzial her ein Vergleich mit der laufenden Nummer 41 („Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet“) angezeigt, wobei dieser bereits als qualifizierter Tatbestand verankert ist. Vor dem Hintergrund der Unfallzahlen ist es angemessen, den Tatbestand der laufenden Nummer 45 mit dieser Bußgeldbewehrung als Grundtatbestand zu verankern und zusätzlich entsprechende Erhöhungen über die Anwendung der Tabelle 4 (zu § 3 Absatz 3) zu ermöglichen.

#### Zu Nummer 15:

(Neufassung laufende Nummer 50)

Durch diese Fassung wird die laufende Nummer 50 BKat als grobe Pflichtverletzung definiert und kann mit einem Regelfahrverbot gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKatV geahndet werden.

Dadurch wird auch eine Stimmigkeit zwischen der Punktebewertung und der Einstufung als grobe Pflichtverletzung sichergestellt. Da der Verstoß als so gravierend erachtet wird, dass er zwei Punkte zugemessen bekommt, und entsprechend abschreckend sanktioniert wird, ist auch systematisch ein Regelfahrverbot zu verankern. Hingegen ist die Bewertung mit zwei Punkten keine Sanktion und folgt lediglich der mit einem Regelfahrverbot zum Ausdruck gebrachten Verkehrsrelevanz und Schwere der Tat für die Fahreignungsbewertung.

Ein Verstoß gegen § 11 Absatz 2 StVO trägt auch im Grundtatbestand ein objektiv hohes Gefährdungspotenzial in sich. Verzögert sich die Hilfe, weil die Rettungskräfte nicht rechtzeitig den Unfallort erreichen, können Unfallopfer sterben oder lebenslange Folgeschäden erleiden. Der Staat ist daher in der Pflicht, alles zu unternehmen, damit Rettungsmaßnahmen nicht erschwert oder sogar verhindert werden. Die falsche Bildung oder Nichtbildung der Rettungsgasse ist als besonders leichtsinnig, grob nachlässig und gleichgültig einzuordnen. Sie stellt daher eine grobe und beharrliche Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dar. Dieses besonders verantwortungslose Verhalten des Fahrzeugführers selbst in Verkehrslagen, in denen es auf die Beachtung der Vorschrift besonders ankommt, rechtfertigt die Annahme eines Regelfahrverbots.

Die Einordnung der Tatbestände der laufenden Nummern 50 ff. BKat gilt gleichsweise auch für die neu geschaffenen Tatbestände der laufenden Nummern 50a ff. BKat, das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse. Dieses Fehlverhalten trägt ebenfalls ein objektiv hohes Gefährdungspotenzial in sich. Darüber hinaus sind diese Verstöße mit einem höheren Mangel an Unrechtsbewusstsein als Verstöße gegen das Bilden einer Rettungsgasse verbunden.

Die Rettungsgassenregelung wird im Verkehrsalltag nach wie vor nicht ausreichend beachtet, obwohl die Regelung des § 11 Absatz 2 StVO bereits 2016 vereinfacht und verständlicher gefasst sowie 2017 zur generalpräventiven Abschreckung die Rechtsfolgen deutlich erhöht wurden. Zudem kommt es immer öfter dazu, dass Fahrzeuge eine bereits gebildete Rettungsgasse unberechtigter Weise zum schnelleren Vorwärtkommen nutzen, auch indem sie sich an Rettungsfahrzeuge „dranhängen“. Bislang gab es keine speziellen Tatbestände, um

diese Verstöße ahnden zu können. Verstöße wurden zwar bislang vom Tatbestand des Nichtbildens einer Rettungsgasse mitumfasst, waren aber nicht ausdrücklich als eigenständiger Tatbestand geregelt. Dies führte in der Praxis bisweilen zu Missverständnissen und zu einer Ahndung dieser Verstöße über Auffangtatbestände. Dies wird nun mit der Einführung der laufenden Nummern 50a ff. BKat geändert.

Das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse ist wie das Nichtbilden einer solchen Gasse ebenfalls als besonders leichtsinnig, grob nachlässig und gleichgültig einzuordnen, es stellt folglich eine grobe und andauernde Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dar und rechtfertigt daher die Annahme eines Regelfahrverbots.

Zu Nummer 16:

(Neufassung laufende Nummer 50.1)

Die Fassung enthält eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 17:

(Neufassung der laufenden Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3)

Es kommt immer häufiger dazu, dass Fahrzeuge eine bereits gebildete Rettungsgasse unberechtigter Weise zum schnelleren Vorwärtskommen nutzen oder sich an Rettungsfahrzeuge „dranhängen“. Bislang gab es keine speziellen Tatbestände, um diese Verstöße ahnden zu können. Sie wurden zwar bislang vom Tatbestand des Nichtbildens einer Rettungsgasse mitumfasst, aber waren nicht ausdrücklich als eigenständiger Tatbestand geregelt. Dies führte in der Praxis bisweilen zu Missverständnissen und zu einer Ahndung dieser Verstöße über Auffangtatbestände. Dies wird nun mit der Einführung der laufenden Nummern 50a ff. BKat (Grundtatbestand nebst Qualifikationstatbeständen der Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung) geändert.

Für das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse werden mit den laufenden Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 Tatbestände im BKat bestätigt. Die Höhe der Regelsätze orientiert sich jeweils an den laufenden Nummern 50 ff. BKat für Verstöße gegen das Nichtbilden einer Rettungsgasse, wird aber vor dem Hintergrund einer erhöhten Sorgfaltspflichtverletzung nach oben hin angepasst. Die Verstöße sind grundsätzlich vergleichbar und werden in ihrer Gefährlichkeit als gleichwertig eingestuft, verbunden mit einer erhöhten Sorgfaltspflichtverletzung durch den Betroffenen. Um der herausragenden Bedeutung der Rettungsgasse gerecht zu werden, wird das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse ebenfalls zu einer besonders schweren Ordnungswidrigkeit heraufgestuft. Die Regelsätze in Höhe von 240, 280, 300 und 320 Euro sind daher angemessen. Hinzu kommt ein Regelfahrverbot von 1 Monat.

Zu Nummer 18 und 19:

(Neufassung laufende Nummern 51 und 51.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 51 und 51.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 34).

Ziel ist es, ein Ungleichgewicht in Bezug auf die Sanktionshöhen einiger Ordnungswidrigkeitstatbestände zu beseitigen. Von dem Verstoß des unzulässigen Haltens mit und ohne Behinderung (laufende Nummer 51 und 51.1) gehen ebenfalls Gefahren aus, die entsprechend dem Halteverstoß in „zweiter Reihe“ zu sanktionieren sind.

Durch Fahrzeuge, die gegen ein Halteverbot verstoßen, werden Sichtbeziehungen auf Fußgänger und insbesondere auf Kinder eingeschränkt. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist eine Anhebung der Regelsätze geboten.

Zu Nummer 20 bis 22:

(Neufassung laufende Nummern 51a, 51a.1, 51a.2 und 51a.3)

Die Geldbußen für das Halten in zweiter Reihe (laufende Nummern 51a bis 51a.3 BKat), unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen (laufende Nummern 52a bis 52a.4 BKat) sowie Halten auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (laufende Nummern 54a bis 54a.3 BKat) sind deutlich erhöht und um neue qualifizierende Regeltatbestände der Gefährdung und Sachbeschädigung erweitert.

Die Grundtatbestände der genannten Verstöße (laufende Nummern 51a, 52a, 54a BKat) werden auf einen Regelsatz von jeweils 55 Euro angehoben. Damit wird der derzeitige Verwarnungsgeldrahmen von 55 Euro im Sinne des § 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vollständig ausgeschöpft. Die Regeltatbestände der Behinderung werden jeweils auf 70 Euro angehoben (laufende Nummern 51a.1, 52a.1, 54a.1 BKat). Der Tatbestand des unzulässigen Parkens auf Geh- und Radwegen wird bei einem länger als 1 Stunde andauernden Verstoß auf das Niveau der Behinderungstatbestände mit einem Regelsatz in Höhe von 70 Euro angepasst, bei hinzutretender Behinderung auf das Niveau einer Gefährdung mit einem Regelsatz in Höhe von 80 Euro (laufende Nummern 52a.2 und 52a.2.1 BKat). Damit wird die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regeltatbestände untereinander gewahrt.

Zudem werden für die oben genannten Verstöße jeweils neue qualifizierende Regeltatbestände der Gefährdung mit einem Regelsatz in Höhe von 80 Euro und bei Sachbeschädigung mit einem Regelsatz in Höhe von 100 Euro verankert (laufende Nummern 51a.2, 51a.3, 52a.3, 52a.4, 54a.2, 54a.3 BKat).

Dies ist insbesondere vor folgendem Hintergrund erforderlich: Der Radverkehr stellt einen wichtigen und wachsenden Anteil am Verkehrsaufkommen in Deutschland dar. Darüber hinaus hat er positive Effekte auf die Umwelt, das Klima, die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden sowie die Gesundheit der Menschen und leistet einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. In Zeiten immer knapper werdender Verkehrsflächen muss dem Problem des unzulässigen Haltens oder Falschparkens auf den für den Fuß- oder Radverkehr vorbehaltenen Verkehrsflächen effektiv begegnet werden. Daher bedarf es weitergehender Maßnahmen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollen auch die Verkehrssicherheit und damit die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Radverkehrs insgesamt gesteigert werden. Wie die Unfallstatistiken der vergangenen Jahre gezeigt haben, werden Rad Fahrende immer noch zu häufig Opfer schwerer Verkehrsunfälle. Im Jahr 2018 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 445 Rad Fahrende im Straßenverkehr getötet (16,5 Prozent mehr als im Vorjahr), 15 530 Rad Fahrende schwer und 72.905 Rad Fahrende leicht verletzt. Dabei ist die Zahl der verunglückten Fahrradnutzer (einschließlich Pedelecs) insgesamt um 11,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dabei spielt auch die Gefährdung des Radverkehrs durch unzulässig abgestellte Kraftfahrzeuge eine wichtige Rolle; durch sie werden die Rad Fahrenden zu mitunter gefährlichen Ausweichmanövern oder zur Nutzung des Gehweges veranlasst – mit den damit einhergehenden negativen Folgen für die Verkehrssicherheit.

Die Erhöhungen der Regeltatbestände unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldhöchstsatzes von 55 Euro sowie die Verankerung neuer Qualifikationstatbestände im Bußgeldbereich bis zu 100 Euro erfolgt, um wieder eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung bei diesen Verstößen entfalten zu können. Die Maßnahme dient der Steigerung der Verkehrssicherheit, insbesondere dem Schutz der Rad Fahrenden, und ist mithin auch verhältnismäßig.

Die Anpassung im Nachgang zur Reform des Verkehrszentralregisters und der Punktereform (VZR-Reform) trägt damit auch der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/13452) sowie der Entschließung des Bundesrates (BR-Drucksache 676/13) Rechnung.

Zu Nummer 23 bis 26:

(Neufassung laufende Nummern 51b, 51b.1, 51b.2 und 51b.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 51b, 51b.1, 51b.2 und 51b.2.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe b des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 34).

Die erhöhten Regelsätze für Parkverstöße an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen und im Bereich einer scharfen Kurve (laufende Nummern 51b ff.) sind ebenfalls geboten, um das entstandene Ungleichgewicht zu beseitigen. Gerade an unübersichtlichen Straßenstellen gehen von Parkverstößen besondere Gefahren aus, denen mit einer angemessenen Sanktionierung begegnet werden muss. Nur so kann bei Verkehrsteilnehmern ein Bewusstsein für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens geschaffen werden.

Zu Nummer 27:

(Neufassung laufende Nummer 51b.3)

Die Neufassung der laufenden Nummer 51b.3 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe c des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 34).

Die Behinderung eines Rettungsfahrzeuges während des Einsatzes kann mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben einhergehen, wenn den Helfern der Weg durch Falschparker versperrt wird. Eine deutliche Anhebung der Sanktionshöhe ist geeignet, eine abschreckende Wirkung zu erzeugen. In Anbetracht der objektiven Gefahr, die von dem Verstoß ausgeht, ist die Erhöhung des Regelsatzes auf 100 Euro verhältnismäßig.

Zu Nummer 28 bis 31:

(Neufassung laufende Nummern 52, 52.1, 52.2 und 52.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 52, 52.1, 52.2 und 52.2.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe d des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 34).

Mit den Änderungen wird ebenfalls dem Umstand Rechnung getragen, ein einheitliches Sanktionierungsniveau für vergleichbare Tatbestände beizubehalten.

Zu Nummer 32:

(Neufassung laufende Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1)

Vgl. Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zu Nummer 33:

(Neufassung laufende Nummern 52a.3 und 52a.4)

Vgl. Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zu Nummer 34 und 35:

(Neufassung laufende Nummern 53 und 53.1)

Um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände untereinander bei Verstößen im ruhenden Verkehr zu wahren, werden auch die Tatbestände der laufenden Nummern 53 und 53.1 BKat (Parken vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten) neu gefasst. Dies geschieht insbesondere, um das Verhältnis zu den Verstößen der laufenden Nummern 51a, 51b.3, 52a, und 54a BKat (vgl. Begründung zu Nummer 10 und 27) zu wahren.

Vor diesem Hintergrund wird der Regelsatz des Grundtatbestands der laufenden Nummer 53 BKat unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldrahmens ebenfalls auf 55 Euro bestätigt und neu gefasst. Der Tatbestand der laufenden Nummer 53.1 stellt einen qualifizierenden Tatbestand der Behinderung dar und wird wie die laufenden Nummern 51a.1, 52a.1, 54a.1 BKat mit einem Regelsatz in Höhe von 70 Euro durch die Neufassung bestätigt.

Die Anpassung im Nachgang zur Reform des Verkehrszentralregisters und der Punktereform (VZR-Reform) trägt damit auch der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/13452) sowie der Entschließung des Bundesrates (BR-Drucksache 676/13) Rechnung.

Zu Nummer 36 bis 40:

(Neufassung laufende Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1, 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3)

Die Neufassung der laufenden Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1, 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3 BKat beruht auf Nummer 36 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 38).

Die Gefährdungen von Fahrgästen, zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden sowie die Behinderungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch verkehrswidriges Halten und Parken in Haltestellenbereichen und auf Bussonderfahrstreifen sind immens. Auch der Kraftfahrzeugverkehr, der öffentliche Personennahverkehr, aber insbesondere der regelmäßig zugelassene Radverkehr

werden durch diese Zuwiderhandlungen infolge notwendig werdender risikoreicher Überholmanöver erheblich behindert oder gefährdet. Halt- und Parkverstöße in Haltestellenbereichen (Zeichen 224, 299) sowie auf Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) sind den Zuwiderhandlungen des Haltens und Parkens in „zweiter Reihe“ sowie auf Geh-, Rad- oder Radschnellwegen sowie auf Schutzstreifen für den Radverkehr in ihren Auswirkungen gleichzuachten. Sie sind aufgrund der Verhältnismäßigkeit analog zu den Sanktionshöhen für das unerlaubte Halten in „zweiter Reihe“, auf Geh-, Rad- oder Radschnellwegen sowie auf Schutzstreifen für den Radverkehr (55 Euro, 70 Euro, 80 Euro, 100 Euro) zu fassen. Dazu werden aus den laufenden Nummern 54, 54.1, 54.2, 54.2.1 die Ausführungen zu den Zeichen 224, 299 herausgelöst und als eigenständige Tatbestandsnummern unter den laufenden Nummern 54.3 ff. bis 54.4 ff. etabliert. Da die Anlage zu § 1 Absatz 1 BKatV bisher speziell für das unerlaubte Halten und Parken auf Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) keine eigenen laufenden Nummern beinhaltet, werden diese nun als neue laufende Nummer 54.3 ff. bis 54.4 ff. eingefügt. Die aus den bisherigen laufenden Nummern 54 bis 54.2.1 herausgelösten Parkverstöße in Haltestellenbereichen (Zeichen 224 und 299) werden dort integriert.

Zu Nummer 41:

(Neufassung laufende Nummer 54a)

Der Wortlaut des Grundtatbestands der laufenden Nummer 54a BKat wird an den neuen Wortlaut zu Zeichen 340 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO angepasst (Verankerung eines generellen Haltverbots auf Schutzstreifen). Die Begründung zur Sanktionshöhe ergibt sich aus der Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zu Nummer 42 bis 44:

(Neufassung laufende Nummern 54a.1, 54a.2 und 54a.3)

Vgl. Begründung zu Nummer 20 bis 22.

Zudem Folgeänderung aufgrund der Verankerung eines generellen Haltverbots auf Schutzstreifen in Zeichen 340 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO.

Zu Nummer 45:

(Bestätigung der Aufhebung laufende Nummer 54a.2.1)

Folgeänderung aufgrund der Verankerung eines generellen Haltverbots auf Schutzstreifen in Zeichen 340 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO. Die laufende Nummer 54a.2.1 BKat bezieht sich auf Parkverstöße und ist bei einem nun geltenden generellen Haltverbot aufzuheben.

Zu Nummer 46:

(Neufassung laufende Nummer 55)

Der Tatbestand der laufenden Nummer 55 BKat (unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz) erfordert ebenfalls eine Anpassung auf einen Regelsatz in Höhe von 55 Euro, insbesondere um die Verhältnismäßigkeit zu den Verstößen nach den laufenden Nummern 51a, 52a, und 54a BKat (vgl. Begründung zu Nummer 10) wieder herzustellen.

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, müssen wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit grundsätzlich darauf vertrauen können, dass ihnen die speziell eingerichteten Parkplätze jederzeit zur Verfügung stehen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich. Dies muss umso mehr in Anbetracht immer knapper werdender Parkflächen und eines hohen Parksuchdrucks insbesondere in Städten und Ballungsräumen gelten. An der Freihaltung der Behindertenparkplätze besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, welches durch die unberechtigte Inanspruchnahme entsprechender Parkflächen konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des Regeltatbestands um 20 Euro geboten und in Anbetracht der Schwere des Verstoßes die volle Ausschöpfung des bestehenden Verwarnungsgeldrahmens in Höhe von 55 Euro auch gerechtfertigt und angemessen. Die Erhöhung des Verwarnungsgeldsatzes erfolgt somit, um wieder eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung entfalten zu können.

Die Anpassung im Nachgang zur Reform des Verkehrszentralregisters und der Punktereform (VZR-Reform) trägt damit auch der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/13452) sowie der Entschließung des Bundesrates (BR-Drucksache 676/13) Rechnung.

Zu Nummer 47:

(Neufassung laufende Nummern 55a und 55b)

Die Möglichkeit der Anordnung von Stellflächen nur für elektrisch betriebene Fahrzeuge wurde den zuständigen Straßenverkehrsbehörden in der StVO eingeräumt, um die Elektromobilität jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten fördern zu können. Das Zuparken dieser Stellflächen durch unbefugte Fahrzeuge insbesondere an Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur führt dazu, dass die gezielte Förderung der Elektromobilität oftmals ins Leere läuft. Darüber hinaus führt das Zuparken zu erhöhtem Parkplatzsuchverkehr. Die Stellplätze mit Ladeinfrastruktur sind über diverse internetbasierte Ladeinfrastruktur-Suchdienste ausgewiesen. Ist der Stellplatz an der Ladeinfrastruktur dann durch ein nicht befugtes Fahrzeug belegt, muss der Nutzer des elektrisch betriebenen Fahrzeugs weiter nach einer freien Ladeinfrastruktur suchen und läuft Gefahr, sein Fahrzeug nicht rechtzeitig aufladen zu können und ggf. sogar liegen zu bleiben. Die Verankerung eines speziellen Regeltatbestandes unter Ausschöpfung des Verwarnungsgeldrahmens von 55 Euro ist daher gerechtfertigt und angemessen (laufende Nummer 55a BKat). Die Erhöhung des Verwarnungsgeldsatzes erfolgt, um wieder eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung entfalten zu können und so unbefugtes Parken auf Stellflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge deutlich zu reduzieren.

Entsprechend hierzu wird eine Sanktionierung für unberechtigtes Parken auf für Carsharingfahrzeuge vorbehaltenen Parkplätzen eingeführt (laufende Nummer 55b BKat). Eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen wäre nicht nachvollziehbar.

Zu Nummer 48 bis 52:

(Neufassung laufende Nummern 58, 58.1, 58.1.1, 58.1.2, 58.2 und 58.2.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 58, 58.1, 58.1.1, 58.1.2, 58.2 und 58.2.1 BKat beruht auf Nummer 38 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 41).

Neben der Neufassung der Geldbuße für das unzulässige Halten in zweiter Reihe (laufende Nummer 51a) soll auch die Geldbuße für das unzulässige Zweite-Reihe-Parken neugefasst werden. Das rechtswidrige Halten kann nicht höher bebußt werden als rechtswidriges Parken. Dazu sind entsprechende Qualifikationstatbestände neu zu fassen.

Zu Nummer 53 und 54:

(Neufassung laufende Nummern 60 und 60.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 60 und 60.1 BKat beruht auf Nummer 35 Buchstabe f des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 35).

Ein den genannten Tatbestandsnummern zu Grunde liegender Verstoß führt zu einer Behinderung nachhaltiger Mobilitätsformen, was sich in der Sanktionshöhe widerspiegeln muss. Zudem wirkt sich das Falschparken, wenn es mit einer Behinderung des Schienenfahrzeuges einhergeht, für eine Vielzahl von Personen aus und schränkt deren Mobilität ein.

Zu Nummer 55 bis 60:

(Neufassung laufende Nummern 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4 und 63.5)

Die Neufassung der laufenden Nummern 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4 und 63.5 BKat beruht auf Nummer 39 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 42).

Die Fassung zielt auf eine moderate Erhöhung der Bußgelder für das Parken ohne Parkschein in parkraumbewirtschafteten Zonen. Da die derzeit erhobenen Bußgelder im Vergleich zu den erhobenen Parkgebühren gering ausfallen, kommt es zu einer nicht zufriedenstellenden Einhaltungquote. Durch Erhöhungen der Parkgebühren in den vergangenen Jahren sank der Abstand zwischen Gebühren und drohenden Bußgeldern weiter. Häufig überwiegt für Parkscheinpflichtige mittlerweile der finanzielle Vorteil, keinen Parkschein zu lösen und dafür ein mögliches Bußgeld in Kauf zu nehmen.

Zu Nummer 61 und 62:

(Neufassung laufende Nummern 64 und 64.1)

Die Neufassung der laufenden Nummern 64 und 64.1 BKat beruht auf Nummer 34 Buchstabe b des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 31 f.).

Die derzeitigen Bußgeldsätze bei der Gefährdung von Rad Fahrenden durch Kraftfahrzeug Führende beim Ein- und Aussteigen (sogenanntes Dooring) sind zu niedrig, um die notwendigen Sorgfaltspflichten und damit die Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Höhere Bußgeldsätze führen zu einem stärkeren regelkonformen Verhalten und sind insofern geeignet, Unfälle mit Verletzten und Toten zu vermeiden. Insbesondere das unachtsame Aussteigen ist eine der

gefahrenträchtigsten Pflichtverletzungen für Rad Fahrende. Um das notwendige Bewusstsein bei Kraftfahrzeug Führenden für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens zu schaffen, ist die Anhebung der Regelsätze geboten.

Zu Nummer 63 und 64:

(Neufassung laufende Nummern 117 und 118)

Die Neufassung der laufenden Nummern 117 und 118 BKat beruht auf Nummer 40 des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 43).

Um der Wertigkeit des Lärmschutzes auch bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 30 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 StVO im Hinblick auf das in der Bußgeldkatalog-Verordnung geregelte Sanktionsniveau angemessen Rechnung zu tragen, wird der erhöhte Regelsatz der laufenden Nummern 117 und 118 bestätigt.

Die Motorrad- und Autoposing-Lärmproblematik lässt sich nur durch eine intensive Überwachung und durch wirkungsvolle Sanktionsmaßnahmen im Sinne der lärm betroffenen Bevölkerung lösen. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Regelsätze angepasst werden.

Zu Nummer 65 bis 75:

(Neufassung laufende Nummern 131.2, 132, 132.1, 132.3, 132.3.1, 132a, 132a.1, 132a.3, 132a.3.1, 133.2, 133.3)

Redaktionelle Folgeänderung durch Änderung des § 37 StVO zur Grünpfeilregelung im Rahmen der 54. Verordnung.

Zu Nummer 76:

(Neufassung laufende Nummer 135)

Die Fassung bestätigt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 77:

(Neufassung laufende Nummern 136 und 136.1)

Für die Missachtung des Vorrangs an einem mit Andreaskreuz gekennzeichneten Bahnübergang wird mit der laufenden Nummer 136 ein neuer Tatbestand im BKat bestätigt. Die Höhe des Regelsatzes von 80 Euro orientiert sich an der laufenden Nummer 89 BKat, da die Verstöße als solche vergleichbar sind und damit in ihrer Gefährlichkeit als gleichwertig eingestuft werden.

Hintergrund der Regelung ist, dass die Ahndung dieses Verstoßes nicht nach der laufenden Nummer 89 BKat vorgenommen werden konnte. Nach § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a StVO handelt ordnungswidrig, wer gegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 2, Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3 bis 6, StVO verstößt. Der Vorrang auf Grund des Andreaskreuzes ist jedoch in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ergibt sich in diesem Fall aus § 49 Absatz 3 Nummer 4 StVO.

Die Neufassung der laufenden Nummer 136.1 wird bestätigt.

Zu Nummer 78:

(Neufassung laufende Nummern 140 und 140.1)

Vgl. Begründung zu Nummer 1 bis 4 und 20 bis 22.

Zu Nummer 79:

(Neufassung laufende Nummer 141)

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Verhaltensanordnung durch das Zeichen erfolgt.

Zu Nummer 80 bis 88:

(Neufassung laufende Nummern 141.1, 141.2, 141.3, 141.4, 141.4.1, 141.4.2, 141.4.3, 142 und 142a)

Die Neufassung der laufenden Nummern 141.1, 141.2, 141.3, 141.4, 141.4.1, 141.4.2, 141.4.3, 142 und 142a BKat beruht auf Nummer 41 Buchstabe a bis c des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 44).

Im Hinblick auf das Sanktionsgefüge und um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände im Vergleich zu Verstößen im ruhenden Verkehr (insbesondere laufende Nummer 144) zu wahren, werden auch die Tatbestände der laufenden Nummern 141.1 bis 141.4.3 neu gefasst.

Vgl. auch Begründung zu Nummer 1 bis 4 und 20 bis 22.

Zu Nummer 89:

(Neufassung laufende Nummern 144, 144.1 und 144.2)

Vgl. Begründung zu Nummer 1 bis 4, 20 bis 22 und 80 bis 88.

Zu Nummer 90:

(Neufassung laufende Nummer 146a)

Vgl. Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 91:

(Neufassung laufende Nummer 151.1)

Die Neufassung bestätigt die redaktionelle Berichtigung rechtlicher Unklarheiten, da die Gefährdung dem Tatbestand bereits immanent ist.

Zu Nummer 92:

(Neufassung laufende Nummer 151.2)

Die Neufassung bestätigt die redaktionelle Berichtigung zur Ergänzung der Rechtsgrundlage.

Zu Nummer 93:

(Neufassung laufende Nummer 153)

Die Neufassung der laufenden Nummer 153 BKat beruht auf Nummer 41 Buchstabe d des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 591/19 (Beschluss), Seite 45).

Um die Verhältnismäßigkeit einzelner Tatbestände untereinander zu wahren, insbesondere zu den Tatbeständen der laufenden Nummern 142 und 142a, wird auch der Tatbestand der laufenden Nummer 153 angepasst.

Zu Nummer 94:

(Neufassung laufende Nummer 153a)

Vgl. Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 95 und 96:

(Änderung laufende Nummer 189a und 214a)

Der Wortlaut des Artikels 6 Nummer 1 und 2 der Grunddrucksache (BR-Drucksache 397/20, Seiten 37, 67) wird wiedergegeben.

Zu Nummer 97 und 98:

(Neufassung laufende Nummer 246.2 und 246.4)

Die Neufassung bestätigt jeweils eine redaktionelle Berichtigung, die bereits in der 54. Verordnung enthalten ist.

Zu Nummer 99:

(Einfügung laufende Nummer 253a, 253a.1 und 253a.2)

Der Wortlaut des Artikels 6 Nummer 3 der Grunddrucksache (BR-Drucksache 397/20, Seiten 37, 67) wird wiedergegeben.

Für Verstöße, die im Zusammenhang mit Änderungen am Fahrzeug bestehen, welche zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, werden Bußgeldregelsätze aufgestellt. Die Festsetzung von Regelsätzen wird als notwendig erachtet, da mit einer Vielzahl von Verstößen im Zusammenhang mit Änderungen am Fahrzeug - beispielsweise im Bereich des Software-Updates - zu rechnen ist.

In der laufenden Nummer 253a.1 des Bußgeldkatalog (BKat) – neu – wird ein Bußgeldregelsatz in Höhe von 800 Euro pro Fahrzeug für Hersteller oder Importeure festgesetzt, welche Änderungen am Fahrzeug vorgenommen haben oder vornehmen haben lassen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Satz 2 führen. Die Festsetzung des Regelsatzes in Höhe von 800 Euro wird für angemessen erachtet, da das Erlöschen der Betriebserlaubnis an die Änderung der in der Betriebserlaubnis genehmigten Fahrzeugart, an die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern oder die Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens angeknüpft ist. Vorsätzliche Änderungen am Fahrzeug, die in diesem Kontext stehen, sind aufgrund der insbesondere überragend wichtigen Schutzgüter Umwelt und Verkehrssicherheit entsprechend hoch zu bebußen. Zudem bemisst sich die Höhe des Regelsatzes in Anlehnung an § 17 Absatz 3 OWiG, wonach unter anderem die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verantwortlichen bei der Berechnung der Geldbuße mit heranzuziehen sind. Dies ist vorliegend aufgrund der weitaus wirtschaftlich stärkeren Stellung und der hohen Verantwortlichkeit des Herstellers oder Importeurs zu berücksichtigen.

In der laufenden Nummer 253a.2 BKat – neu – erfolgt für die genannte Ordnungswidrigkeit eine Festsetzung in Höhe von 400 Euro für Gewerbetreibende. Diese Festsetzung bemisst sich an der vorangegangenen lfd. Nummer 253a.1 BKat, wird aber aufgrund der wirtschaftlich schwächeren Position des Gewerbetreibenden tiefer angesetzt.

Zu Nummer 100 bis 102:

(Neufassung des Anhangs zu Nummer 11 der Anlage)

Die Verschärfung der Geldsanktionen entspricht dem Sanktionsgefüge und schafft eine wirksame Abstufung zwischen Verstößen durch normale Pkw, schwerere Fahrzeuge beziehungsweise Pkw mit Anhänger und solche Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder Passagierbusse entsprechend ihrer jeweiligen Gefährlichkeit.

Die Erhöhung der Geldbußen und die Einführung der neuen Fahrverbote sind insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen noch immer zu den häufigsten Verkehrsverstößen zählen und damit nicht von einer ausreichenden abschreckenden Wirkung der bisherigen Sanktionen ausgegangen werden muss. Nach der vom Kraftfahrtbundesamt veröffentlichten Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten von Kraftfahrern für das Jahr 2018 sind etwa 64 Prozent aller Verkehrsverstöße Geschwindigkeitsverstöße. Dabei können Geschwindigkeitsüberschreitungen erheblichen Einfluss auf die Schwere von Unfallfolgen haben.

So sind für Geschwindigkeitsüberschreitungen in Gefahrstellen auf Autobahnen, wo im Baustellenbereich häufig Personen nah der Fahrbahn ihrer Tätigkeit nachkommen müssen, die härteren Sanktionen und eingeführten neuen Regelfahrverbote auch angemessen und erforderlich.

Dies gilt auch für die verschärften Sanktionen innerhalb geschlossener Ortschaften, sofern bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorliegt und diese durch die zusätzliche Anordnung des Zeichens „Kinder“ (136) oder der textlichen Zusatzzeichen „Schule“ (1012-50) oder „Kindergarten“ (1012-51) ergänzt wird. Hier ist zusätzlich der notwendige Schutz der Kinder als der schwächsten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Eine Differenzierung zwischen gewöhnlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts und solchen mit zusätzlichem Hinweis auf die zu schützenden Interessen der Kinder soll damit die Verkehrssicherheit fördern und Risiken im unübersichtlicheren innerörtlichen Verkehr reduzieren. Die verschärften Sanktionen gelten auch für Bereiche außerhalb geschlossener Ortschaften, sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorliegt und diese durch die zusätzliche Anordnung des Zeichens „Kinder“ (136) oder der textlichen Zusatzzeichen „Schule“ (1012-50) oder „Kindergarten“ (1012-51) ergänzt wird.

Mit diesen Maßnahmen ist eine general- und spezialpräventive Wirkung der Sanktionen wiederhergestellt.

U  
(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 20)

21. Zur Eingangsformel und  
zu Artikel 6 (Änderung der BKatV)

a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, e, f, h, i, j, k, l, p, r, u und x, Nummer 3 Buchstabe i und Nummer 7, des § 6a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und 4, des § 26a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 und des § 47 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1a und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i und 1 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) geändert worden sind, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingefügt worden ist, § 6a Absatz 2 Satz 1, § 26a Absatz 1 und § 47, zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 26a Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden sind, und § 47 Nummer 1a durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:“

b) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

### **„Artikel 6**

#### **Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 39.1, 41, 50, 50.1, 50.2, 50.3, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3, 135, 135.1, 135.2, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1 oder“

(2) Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

2. In der laufenden Nummer 2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

3. In der laufenden Nummer 2.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„80 €“

4. In der laufenden Nummer 2.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

## 5. Die laufende Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18 § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buch- stabe b § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4, lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahr- zeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3 mit Zusatzzeichen, das den Fahr- zeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 49 (Zeichen 274), lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2) § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5“	

## 6. Die laufenden Nummern 19.1 und 19.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277, 277.1) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht erfolgt	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	150 €
19.1.1	– mit Gefährdung	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	250 € Fahrverbot 1 Monat“

## 7. In der laufenden Nummer 23 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“

8. In der laufenden Nummer 23.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 5 Absatz 4 Satz 2, 3  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 5“
9. In der laufenden Nummer 24 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 5 Absatz 4 Satz 5  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“
10. In der laufenden Nummer 25 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 5 Absatz 4 Satz 6  
§ 49 Absatz 1 Nummer 5“
11. In der laufenden Nummer 39 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„40 €“
12. In der laufenden Nummer 39.1 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„140 €  
Fahrverbot 1 Monat“
13. In der laufenden Nummer 41 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„140 €  
Fahrverbot 1 Monat“

14. Die laufende Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„45	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	§ 9 Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 9	70 €“

15. In der laufenden Nummer 50 wird die Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„200 €  
Fahrverbot 1 Monat“

16. In der laufenden Nummer 50.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 11“

17. Nach der laufenden Nummer 50.3 werden folgende laufende Nummern 50a, 50a.1, 50a.2 und 50a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„50a	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	§ 11 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 11	240 € Fahrverbot 1 Monat

50a.1	– mit Behinderung	§ 11 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 11	280 € Fahrverbot 1 Monat
50a.2	– mit Gefährdung		300 € Fahrverbot 1 Monat
50a.3	– mit Sachbeschädigung		320 € Fahrverbot 1 Monat“

18. In der laufenden Nummer 51 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

19. In der laufenden Nummer 51.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

20. In der laufenden Nummer 51a wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

21. In der laufenden Nummer 51a.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

22. Nach der laufenden Nummer 51a.1 werden folgende laufende Nummern 51a.2 und 51a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„51a.2	– mit Gefährdung		80 €
51a.3	– mit Sachbeschädigung		100 €“

23. In der laufenden Nummer 51b wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„35 €“
24. In der laufenden Nummer 51b.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„55 €“
25. In der laufenden Nummer 51b.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„55 €“
26. In der laufenden Nummer 51b.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„55 €“
27. In der laufenden Nummer 51b.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„100 €“
28. In der laufenden Nummer 52 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„25 €“
29. In der laufenden Nummer 52.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„40 €“
30. In der laufenden Nummer 52.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„40 €“
31. In der laufenden Nummer 52.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„50 €“

32. Die laufenden Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a	Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
52a.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	70 €
52a.2	– länger als 1 Stunde	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
52a.2.1	– mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	80 €“

33. Nach der laufenden Nummer 52a.2.1 werden folgende laufende Nummern 52a.3 und 52a.4 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52a.3	– mit Gefährdung		80 €
52a.4	– mit Sachbeschädigung		100 €“

34. In der laufenden Nummer 53 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

35. In der laufenden Nummer 53.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

36. Die laufende Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54	Unzulässig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) in den in § 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen oder in den Fällen der Zeichen 201, 295, 296, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2, § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	10 €“

37. In der laufenden Nummer 54.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12  
§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2,  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4  
§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5“

38. In der laufenden Nummer 54.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5  
 § 49 Absatz 1 Nummer 12  
 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2  
 § 49 Absatz 3 Nummer 4  
 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2  
 § 49 Absatz 3 Nummer 5“

39. In der laufenden Nummer 54.2.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5  
 § 1 Absatz 2  
 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12  
 § 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2  
 § 1 Absatz 2  
 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4  
 § 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2  
 § 1 Absatz 2  
 § 49 Absatz 1 Nummer 1 Absatz 3 Nummer 5“

40. Nach der laufenden Nummer 54.2.1 werden folgende laufende Nummern 54.3, 54.3.1, 54.3.2, 54.3.3, 54.4, 54.4.1, 54.4.2, 54.4.3, 54.4.4, 54.4.4.1, 54.4.4.2 und 54.4.4.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54.3	Unzulässig gehalten in den Fällen der Zeichen 245, 299	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €

54.3.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.3.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.3.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €
54.4	Unzulässig geparkt in den Fällen der Zeichen 224, 245, 299	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €
54.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €

54.4.4	– länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
54.4.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.4.2	– mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
54.4.4.3	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 25 (Zeichen 245), lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	100 €“

41. Die laufende Nummer 54a wird wie folgt fasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a	Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nummer 3 § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €“

42. In der laufenden Nummer 54a.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

43. Die laufende Nummer 54a.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.2	– mit Gefährdung		80 €“

44. Nach der laufenden Nummer 54a.2 wird folgende laufende Nummer 54a.3 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54a.3	– mit Sachbeschädigung		100 €“

45. Die laufende Nummer 54a.2.1 wird aufgehoben.

46. In der laufenden Nummer 55 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

47. Nach der laufenden Nummer 55 werden folgende laufende Nummern 55a und 55b wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„55a	Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge ge- parkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 3a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 3a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €
55b	Unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharingfahrzeuge geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 4a, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 4a § 49 Absatz 3 Nummer 5	55 €“

48. In der laufenden Nummer 58 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

49. In der laufenden Nummer 58.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„80 €“

50. Nach der laufenden Nummer 58.1 werden folgende laufende Nummern 58.1.1 und 58.1.2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„58.1.1	– mit Gefährdung		90 €
58.1.2	– mit Sachbeschädigung		110 €“

51. In der laufenden Nummer 58.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„85 €“

52. In der laufenden Nummer 58.2.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„90 €“

53. In der laufenden Nummer 60 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

54. In der laufenden Nummer 60.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„70 €“

55. In der laufenden Nummer 63 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

56. In der laufenden Nummer 63.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„20 €“

57. In der laufenden Nummer 63.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„25 €“
58. In der laufenden Nummer 63.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„30 €“
59. In der laufenden Nummer 63.4 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„35 €“
60. In der laufenden Nummer 63.5 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„40 €“
61. In der laufenden Nummer 64 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„40 €“
62. In der laufenden Nummer 64.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„50 €“
63. In der laufenden Nummer 117 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„80 €“
64. In der laufenden Nummer 118 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:  
„100 €“
65. In der laufenden Nummer 131.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

66. In der laufenden Nummer 132 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
67. In der laufenden Nummer 132.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“
68. In der laufenden Nummer 132.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
69. In der laufenden Nummer 132.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2“
70. In der laufenden Nummer 132a wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
71. In der laufenden Nummer 132a.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2“
72. In der laufenden Nummer 132a.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“
73. In der laufenden Nummer 132a.3.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:  
„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 13, Nummer 2“

74. In der laufenden Nummer 133.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

75. In der laufenden Nummer 133.3 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 12  
§ 49 Absatz 3 Nummer 2“

76. In der laufenden Nummer 135 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 38 Absatz 1 Satz 2  
§ 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 3“

77. Die laufende Nummern 136 und 136.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„136	Dem Schienenverkehr nicht Vorrang gewährt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	80 €
136.1	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nummer 1, 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €“

## 78. Die laufenden Nummern 140 und 140.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237), einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3) benutzt	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
140.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 24.1 (Zeichen 244.3) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €“

79. Die laufende Nummer 141 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141	Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4“	

80. In der laufenden Nummer 141.1 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

81. In der laufenden Nummer 141.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„55 €“

82. In der laufenden Nummer 141.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

83. In der laufenden Nummer 141.4 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„25 €“

84. Die laufende Nummer 141.4.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„141.4.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 31 (Zeichen 250, 254) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	30 €“

85. In der laufenden Nummer 141.4.2 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„35 €“

86. In der laufenden Nummer 141.4.3 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

87. In der laufenden Nummer 142 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„40 €“

88. In der laufenden Nummer 142a wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„50 €“

89. Die laufende Nummer 144 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„144	Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	55 €“

90. Die laufende Nummer 144.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„144.1	– mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	70 €“

91. Die laufende Nummer 144.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„144.2	– länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €“

92. Die laufende Nummer 146a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„146a	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Radweg (Zeichen 237), einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240), einem getrennten Rad- und Gehweg (Zeichen 241) die Geschwindigkeit nicht angepasst (soweit nicht von lfd. Nr. 11 erfasst)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 16 (Zeichen 237) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3 Satz 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €“

93. In der laufenden Nummer 151.1 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 4“

94. In der laufenden Nummer 151.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 2  
§ 49 Absatz 3 Nummer 4“

95. In der laufenden Nummer 153 wird die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ wie folgt gefasst:

„100 €“

96. Die laufende Nummer 153a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277, 277.1)	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53, 54 und 54.4 und lfd. Nr. 53, 54, 54.4 (Zeichen 276, 277, 277.1) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €“

97. In Nummer 189a wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Angabe „Nummer 1a“ durch die Angabe „Nummer 1b“ ersetzt.

98. In Nummer 214a wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Angabe „Nummer 1a“ durch die Angabe „Nummer 1b“ ersetzt.

99. In der laufenden Nummer 246.2 wird die Spalte „Straßenverkehrs-

Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1, § 1 Absatz 2  
§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 22“

100. In der laufenden Nummer 246.4 wird die Spalte „Straßenverkehrs-  
Ordnung (StVO)“ wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1a Satz 1  
§ 49 Absatz 1 Nummer 22“

101. Nach Nummer 253 wird nach der Überschrift „d) Straßenverkehrs-  
Zulassungsordnung“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
253a	<b>Erlöschen der Betriebs- erlaubnis</b> Änderungen am Fahrzeug vorgenommen oder vor- nehmen lassen, die zum Erlöschen der Betriebser- laubnis führen	§ 19 Absatz 2 Satz 3 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
253a.1	– als Hersteller oder Importeur		800 €
253a.2	– als Gewerbetreibender		400 €“

102. Im Anhang zu Nummer 11 der Anlage wird Tabelle 1 wie folgt ge-  
ändert:

a) Abschnitt a wird wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 11.1.5 wird die Spalte „Fahrver-  
bot in Monaten bei Begehung innerhalb geschlossener Ort-  
schaften“ wie folgt gefasst:

„1 Monat“

bb) In der laufenden Nummer 11.1.6 wird die Spalte „Fahrverbot in Monaten bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wie folgt gefasst:

„1 Monat“

b) Abschnitt c wird wie folgt geändert:

aa) Die laufende Nummer 11.3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:

„30 €“

bbb) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:

„20 €“

bb) Die laufende Nummer 11.3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:

„50 €“

bbb) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:

„40 €“

cc) Die laufende Nummer 11.3.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:

„70 €“

- bbb) Die Angabe in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:
- „60 €“
- dd) In der laufenden Nummer 11.3.4 wird die Spalte „Fahrverbot in Monaten bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften“ wie folgt gefasst:
- „1 Monat“
- ee) Die laufende Nummer 11.3.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe in der Spalte „Fahrverbot in Monaten bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:
- „1 Monat“
- bbb) Die Angabe in der Spalte „Fahrverbot in Monaten bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wird wie folgt gefasst:
- „1 Monat“
- ff) In der laufenden Nummer 11.3.6 wird die Spalte „Fahrverbot in Monaten bei Begehung außerhalb geschlossener Ortschaften“ wie folgt gefasst:
- „1 Monat“

Begründung:

Bei der letzten Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) wurde gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 GG verstoßen, da der Verordnungsgeber in der Eingangsformel der Änderungsverordnung die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der BKatV bezüglich der Fahrverbote, nämlich § 26a Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes, nicht genannt hat. Zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit ist daher der gesamte Inhalt des Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2020 in Verbindung mit einer rechtsförmlich korrekten Eingangsformel wiederholt zu erlassen. Im vorliegenden Änderungsvorschlag zur Bußgeldkatalog-Verordnung betreffen dies Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 96, 99, 100 und 102. Die Nummern 97, 98 und 101 entsprechen den Nummern 1, 2 und 3 in Artikel 6 der Grunddrucksache.

Im Übrigen wird auf die Begründung der BR-Drucksachen 591/19 und 591/19 (B) verwiesen.

Der wiederholte Erlass des Inhalts von Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2020 ist aus Umweltschutz- und Klimaschutzgründen geboten und flankiert die Anstrengungen vieler Kommunen zur Verlagerung der Verkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger. Denn mit dieser Änderung werden zu Fuß Gehende und Rad Fahrende besser geschützt und damit der nicht motorisierte Verkehr gestärkt, insbesondere in den Städten. Zudem begünstigen die Änderungen den Öffentlichen Personennahverkehr, da Verstöße gegen die Bevorrechtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (zum Beispiel Parken auf einer Busspur) stärker sanktioniert werden. Die Stärkung von nicht motorisierten Verkehren und die Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs wirken sich durch die Verminderung der Emission von Luftschadstoffen positiv auf die in vielen Innenstädten angespannte lufthygienische Situation (NO<sub>x</sub>, Feinstaub) aus. Zudem werden im Sinne des Klimaschutzes CO<sub>2</sub>-ärmere Verkehrsarten begünstigt.